

Der Präsident  
I 614 - 5161. 31 -

## Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

WIP Wirtschafts und Industrie Personal Service GmbH  
Hohenzollernring 14  
50672 Köln

vertreten durch

die Geschäftsführerin  
Frau Gabriele Schmidt

- die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage der Zustellung, erteilt
- die ab 08.01.1992 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern
  - verlängert bis zum
  - unbefristet verlängert.

Im Auftrag



DS

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn diese Betriebe von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfaßt werden.  
(§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -)